

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### §1 Abschluss des Betreuungsvertrages

- (a) Der Betreuungsvertrag kommt schriftlich zwischen dem Tiereigentümer und dem Katzenhotel „Moritz“ zustande. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit und bedürfen der Schriftform.
- (b) Das Katzenhotel „Moritz“ verpflichtet sich damit zur entgeltlichen artgerechten Unterbringung und Verpflegung der übergebenen Katze für den vereinbarten Zeitraum.
- (c) Der Tiereigentümer verpflichtet sich zur Übergabe seines Tieres, zur Zahlung der anfallenden Betreuungskosten und zur Abholung seines Tieres nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.

### §2 Voraussetzungen für die Aufnahme der Katze

- (a) Voraussetzung für die Unterbringung der Katze ist eine gültige Impfung gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen und im Fall von Freigängerkatzen gegen Tollwut. Bei erstgeimpften Tieren muss die Impfung mindestens 30 Tage vor Antritt des Aufenthaltes erfolgen.
- (b) Impfungen gegen Leukose und FIP werden empfohlen.
- (c) Für die Dauer des Aufenthaltes verbleibt der Impfausweis im Katzenhotel „Moritz“.
- (d) Direkt vor Anreise muss die Katze entwurmt und entfloht werden.
- (e) Geschlechtsreife Tiere müssen kastriert sein.

### §3 Bezahlung

- (a) Die Betreuungskosten richten sich nach der Anzahl der Tiere pro Haushalt und der Dauer des Aufenthaltes und sind der zur Zeit des Vertragsschlusses auf unserer homepage [www.katzenhotel-moritz.de](http://www.katzenhotel-moritz.de) veröffentlichten Preisliste zu entnehmen.
- (b) Die Betreuungskosten sind **pro Kalendertag** fällig (**inklusive An- und Abreisetag**) und unabhängig vom Zeitpunkt der An- bzw. Abreise.
- (c) Die Zahlung des Gesamtbetrages wird am ersten Tag des vertragsgemäßen Aufenthaltes, somit bei Abgabe des Tieres, fällig.

### §4 Mehrkosten

Im Fall einer Erkrankung oder Verletzung des Tieres sind die damit verbundenen Mehraufwendungen des Katzenhotels „Moritz“ vom Tiereigentümer zu übernehmen (z.B. Tierarztkosten und Fahrten zum Tierarzt). Sollte eine Tierkrankenversicherung bestehen, so sind die entsprechenden Unterlagen dem Katzenhotel „Moritz“ für die Dauer des Aufenthaltes zur Verfügung zu stellen.

### §5 Unterbringung

Es steht ein heller und freundlicher Gruppenraum (20 qm) sowie zusätzlich witterungsabhängig ein 8 qm großer, rundum katzensicherer Balkon zur Verfügung.  
Aus versicherungstechnischen Gründen wird kein Freilauf gewährt.  
Das Katzenhotel „Moritz“ behält sich bei entsprechender Notwendigkeit (z. B. Krankheit) die Unterbringung in einem ebenfalls katzensicherer eingerichteten Quarantänerraum vor.

### §6 Haftung

(a) des Katzenhotels „Moritz“:

- (1) Da bezüglich der Unterbringung der Katze alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen seitens des Katzenhotels „Moritz“ getroffen wurden, wird bei einem evtl. Ausbruch der Katze die Haftung durch das Katzenhotel „Moritz“ ausgeschlossen.
- (2) Sollte das Tier bereits ohne sichtbaren Verlauf erkrankt sein, übernimmt das Katzenhotel „Moritz“ keine Haftung für evtl. Folgen. Für evtl. während der Betreuung auftretenden Erkrankungen des Tieres und deren Folgen - auch nach der Betreuung – kann das Katzenhotel „Moritz“ nicht haftbar gemacht werden.

(b) des Tiereigentümers:

(1) Der Tiereigentümer verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen Angabe aller für das Vertragsverhältnis notwendigen Daten.

(2) Der Tiereigentümer haftet für alle durch die Katze verursachten Verletzungen und Beschädigungen.

#### **§7 Abholpflicht des Tiereigentümers:**

(a) Der Tiereigentümer ist verpflichtet, sein Tier zum vereinbarten Termin beim Katzenhotel „Moritz“ abzuholen.

(b) Im Fall des Verzugs hat der Tiereigentümer die Mehraufwendungen für die weitere Unterbringung und Verpflegung seines Tieres zu zahlen.

(c) Am 30. Kalendertag nach dem vereinbarten Abholtermin wird das Tier an ein öffentliches Tierheim oder an Dritte weitervermittelt, wenn der Auftraggeber bis dahin nicht seinen Willen zur baldigen Abholung dem Katzenhotel „Moritz“ mitgeteilt hat. Die daraus entstandenen Kosten fallen dem Tiereigentümer zur Last.

#### **§8 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses**

(a) durch das Katzenhotel „Moritz“:

(1) Für den Fall, dass der Tiereigentümer bei Vertragsabschluss bzw. Übergabe der Katze eine ansteckende Krankheit seines Tieres verschweigt, wird der Vertrag nichtig. Eine Betreuung findet nicht statt, bzw. wird vom Katzenhotel „Moritz“ vorzeitig abgebrochen. Ein Anspruch des Tiereigentümers gegenüber dem Katzenhotel „Moritz“ auf Rückerstattung geleisteter Zahlungen besteht nicht. Das Katzenhotel „Moritz“ behält sich in dem Fall darüber hinaus Schadensersatzansprüche vor (z. B. Umsatzausfall).

(2) Sollte eine Notfallsituation eintreten, die eine weitere Betreuung der Katze unmöglich macht, so ist das Katzenhotel „Moritz“ berechtigt, nach vorheriger Rücksprache mit dem Tiereigentümer den Vertrag vorzeitig zu beenden und die Katze der im Betreuungsvertrag hinterlegten Kontaktperson zu übergeben. In dem Fall erfolgt eine anteilige Rückerstattung der Betreuungskosten durch das Katzenhotel „Moritz“ an den Tiereigentümer. Ausgenommen von dieser Regelung sind die unter § 8 (a,1) aufgeführten Umstände.

(b) durch den Tiereigentümer:

Der Tiereigentümer ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis vor Beginn der Betreuungszeit zu widerrufen. Zudem kann der Tiereigentümer eine bereits laufende Betreuungszeit vorzeitig beenden, z. B. wegen Urlaubsabbruch. Ein Anspruch des Tiereigentümers auf anteilige Rückerstattung der Betreuungskosten besteht nicht.

#### **§9 Datenschutz**

Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der Datenschutzerklärung (siehe unsere homepage [www.katzenhotel-moritz.de](http://www.katzenhotel-moritz.de))

(Stand der AGBs: Juni 2018)